



2501 Biel/Bienne, BAKOM

BAKOM

██████████

██████████@bakom.admin.ch

██████████

██████████@bakom.admin.ch

Biel/Bienne, 20.9.2024

Stellungnahme EMEK zur ÄK BAKOM 20240902: Vernehmlassungsentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Regulierung von Kommunikationsplattformen

Sehr geehrte Frau ██████████

Sehr geehrter Herr ██████████

Im Namen der Eidgenössischen Medienkommission (EMEK) bedanke ich mich für die Gelegenheit, im Rahmen der Ämterkonsultation zum Vernehmlassungsentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Regulierung von Kommunikationsplattformen Stellung nehmen zu können.

Die EMEK beschäftigt sich seit längerem zu verschiedenen Aspekten von Kommunikationsplattformen und hat dazu 2020 ein Diskussionspapier veröffentlicht. Die Kommission hat sich ferner im Kontext des Aussprachepapiers «Intermediäre und Kommunikationsplattformen» und den Arbeiten zur Ausgestaltung des Bundesgesetzes über die Regulierung von Kommunikationsplattformen regelmässig mit den Fachpersonen des BAKOM ausgetauscht.

Gerne nutzt die EMEK den Anlass der Ämterkonsultation, um die für sie zentralen Punkte erneut zu bekräftigen.

Die Medienkommission unterstützt die Regulierung von Kommunikationsplattformen in einem Bundesgesetz. Die Stärkung der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber sehr grossen Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen beurteilt die EMEK als wichtige Voraussetzung für eine funktionierende demokratische Öffentlichkeit im digitalen Zeitalter.

Mit dem bundesrätlichen Entscheid, auf die Stärkung der Rechte der Nutzenden und auf die Transparenz zu fokussieren (Regulierungsoption 1), geht der Bundesrat weniger weit als der in der EU bereits in Kraft gesetzte DSA. Dies stellt die Schweizer Bevölkerung in gewissen Aspekten grundsätzlich schlechter als die EU-Bevölkerung. Deshalb begrüsst die EMEK, dass zusätzliche Elemente im Bundesgesetz vorgesehen sind (insbesondere die Risikobewertung durch Anbieter, Werbearchiv zur Schaffung von Transparenz, Offenlegung der Empfehlungssysteme).

Die EMEK regt zudem zwei Ergänzungen an, welche die demokratischen Grundrechte und somit die freie Meinungsbildung der Bevölkerung unterstützen sollen.

- Ein Zusatz hinsichtlich der Empfehlungssysteme¹: Es soll den Nutzenden möglich sein, die Angebote grosser Kommunikationsplattformen auch ohne Profiling nutzen zu können.
- Eine notwendige Berücksichtigung der Besonderheit von journalistischen Inhalten bei der Inhaltsmoderation²: Um die Medienfreiheit auch online zu gewährleisten, soll bei der Inhaltsmoderation eine Ausnahme für Medien geprüft werden und der Umgang von Kommunikationsplattformen mit Medieninhalten im Transparenzbericht gesondert ausgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Anna Jobin



Präsidentin der Eidgenössischen Medienkommission

¹ Dieser Punkt ist im DSA enthalten.

² Dieser zentrale Aspekt wurde in der EU ausserhalb des DSA im Europäischen Medienfreiheitsgesetz (Art. 18) berücksichtigt.